

# Rechtssache T-132/01 R

**Euroalliages u. a.  
gegen**

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Rechtsmittel —  
Zurückverweisung an das Gericht — Dumping — Entscheidung über die  
Einstellung der Überprüfung auslaufender Maßnahmen — Keine Dringlichkeit“

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 27. Februar 2002 . . . . . II- 779

Leitsätze des Beschlusses

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung des Vollzugs — Einstweilige Anordnungen — Voraussetzungen — Dringlichkeit — Schwere und nicht wieder gutzumachender Schaden — Irreparabler Charakter des Schadens — Finanzieller Schaden — Existenzgefährdende Situation für die antragstellende Gesellschaft — Beurteilung im Hinblick auf die Lage des Konzerns*

*(Artikel 242 EG und 243 EG; Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 104 § 2)*

II - 777

Die Dringlichkeit eines Antrags auf einstweilige Anordnung ist danach zu beurteilen, ob eine vorläufige Entscheidung erforderlich ist, um zu verhindern, dass dem Antragsteller ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden entsteht.

Ein finanzieller Schaden kann nur unter außergewöhnlichen Umständen als nicht oder auch nur schwer wieder gutzumachender Schaden angesehen werden, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich ist. Ein solcher späterer finanzieller Ausgleich ergibt sich entweder daraus, dass das betreffende Organ das in der Hauptsache ergangene Nichtigkeitsurteil durchführt, oder, wenn dies nicht oder nur teilweise der Fall ist, aus einem Schadensersatz über den in den Artikeln 235 EG und 288 EG vorgesehenen Rechtsbehelf. Insoweit reicht die bloße Möglichkeit der Erhebung einer Schadensersatzklage aus, um den grundsätzlich reparablen Charakter eines finanziellen Schadens zu belegen. Deshalb ist die ungewisse Erfolgsaussicht einer

eventuellen Schadensersatzklage — die der Antragsteller erheben könnte, wenn die angefochtene Handlung für nichtig erklärt wird — nicht zu berücksichtigen, um festzustellen, ob der finanzielle Schaden, der dem Antragsteller entstehen wird, reparablen oder irreparablen Charakter hat.

Ein finanzieller Schaden hat dann irreparablen Charakter, wenn sich erweist, dass sich der Antragsteller, sofern die beantragte einstweilige Anordnung nicht erlassen wird, in einer Lage befände, die seine Existenz vor Erlass des Endurteils gefährden könnte. Im Rahmen der Prüfung der finanziellen Lebensfähigkeit des Antragstellers können zur Beurteilung seiner materiellen Situation u. a. auch die Merkmale des Konzerns berücksichtigt werden, zu dem er aufgrund seiner Kapitalbeteiligung gehört.

(vgl. Randnrn. 44, 51-53, 57)